

BESCHLUSSVORLAGE V0629/17 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Meier, Hans
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	25.08.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	26.10.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

- Niederlegung des Amtes als Stadtrat durch Herrn Franz Hofmaier und Herrn Johann Stachel,
- Nachrücken von Herrn Raimund Köstler und Herrn Hans Stachel in den Stadtrat,
- Um- und Nachbesetzungen in Gremien der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände sowie deren Unternehmen unter Berücksichtigung des aktuellen Stärkeverhältnisses
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

I. **Ausscheiden von Herrn Stadtrat Franz Hofmaier, Nachrücken von Herrn Raimund Köstler**

1. Herr Franz Hofmaier wird auf eigenen Antrag mit Ablauf des 26.10.2017 aus dem Stadtrat entlassen.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Mandate in den nachfolgend genannten Gremien der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände kraft Gesetzes mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat enden:
 - IFG Ingolstadt, AöR (Mitglied)
 - Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Verwaltungsrat (stellvertretendes Mitglied)
 - Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt, Verbandsversammlung (Mitglied)
 - Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt, Verbandsversammlung (stellvertretendes Mitglied)
3. Herr Franz Hofmaier wird auf eigenen Antrag mit Ablauf des 26.10.2017 als stellvertretendes Mitglied aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH entlassen.

4. Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Michael Würflein als erster Listennachfolger die Übernahme des Amtes als Stadtrat ablehnt.
5. Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Raimund Köstler ab dem 27.10.2017 als zweiter Listennachfolger für Herrn Franz Hofmaier in den Stadtrat der Stadt Ingolstadt nachrückt.

II. Ausscheiden von Herrn Stadtrat Johann Stachel (sen.), Nachrücken von Herrn Hans Stachel (jun.)

1. Herr Johann Stachel wird auf eigenen Antrag mit sofortiger Wirkung aus dem Stadtrat entlassen.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Mandate in den nachfolgend genannten Gremien der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände kraft Gesetzes bzw. kraft Gesellschaftsvertrags mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat enden:
 - IFG Ingolstadt AöR, Verwaltungsrat (stellvertretendes Mitglied)
 - Krankenhauszweckverband, Verbandsversammlung (stellvertretendes Mitglied)
 - Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH, Aufsichtsrat
 - Zweckverband Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt (Mitglied)
 - Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt, Verbandsversammlung (Mitglied)
 - Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt, Verbandsausschuss (Mitglied)
3. Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Hans Stachel mit sofortiger Wirkung als Listennachfolger für Herrn Johann Stachel in den Stadtrat der Stadt Ingolstadt nachrückt.

III. Um- und Nachbesetzungen in Gremien der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände sowie deren Unternehmen unter Berücksichtigung des aktuellen Stärkeverhältnisses

Für die Gremien der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände sowie deren Unternehmen, deren Sitze zu Beginn der Wahlperiode nach dem Proporz-Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auf die Fraktionen und Gruppen verteilt wurden, gilt dieses Verfahren für notwendige Um- und Nachbesetzungen bis zum Ende der Wahlperiode fort.

Als Grundlage der Berechnung gilt jeweils das zum Zeitpunkt der Um- bzw. Nachbesetzung bestehende Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Stadtrat.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

1. Ausscheiden aus dem Stadtrat und den städtischen Ausschüssen und Gremien

Am 09.07.2017 kündigte Herr Franz Hofmaier an, sein Mandat als Mitglied des Stadtrates niederzulegen; mit entsprechender schriftlicher Erklärung an den Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt vom 22.08.2017 teilte Herr Hofmaier schließlich mit, dass die Niederlegung mit Ablauf des 26.10.2017 erfolgen soll.

Ebenso erklärte Herr Johann Stachel im Rahmen der Stadtratssitzung vom 27.07.2017, dass er sein Mandat mit Ablauf des 25.10.2017 niederlegt.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) kann eine in den Stadtrat gewählte Person das Amt - auch ohne wichtigen Grund - niederlegen. Der Verlust des Amtes als Stadratsmitglied bedarf jedoch einer förmlichen und verbindlichen Feststellung durch den Stadtrat (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG), da die Niederlegungserklärung des ausscheidenden Mitglieds rechtlich als Antrag auf Entlassung aus dem Amt zu werten ist, über den der Stadtrat zu entscheiden hat. Das ausscheidende Mitglied hat Anspruch auf Zustimmung des Stadtrats zur Amtsniederlegung (vgl. Prandl / Zimmermann u. a., Kommunalrecht in Bayern, Kommentar zu Art. 19 GO, RdNr. 5).

Die Stadträte Franz Hofmaier und Johann Stachel sind somit zum jeweils im Antrag genannten Zeitpunkt aus dem Stadtrat zu entlassen. Hiermit enden auch die Mitgliedschaften in den städtischen Ausschüssen und Gremien.

2. Gremien der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände

Mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat endet gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie gemäß Art. 90 Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung (GO) kraft Gesetzes auch die Amtszeit in den unter Nr. I. 2 und Nr. II. 2 des Antrags dargestellten Gremien der Zweckverbände sowie der kommunalen Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts.

Das Mandat von Herrn Johann Stachel als Mitglied des Aufsichtsrats der Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH endet entsprechend der Regelung des § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags ebenfalls mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat.

Herr Hofmaier teilte zudem mit, dass er sein Mandat als stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH niederlegt.

3. Nachrücker der Listennachfolger

Im Fall einer Niederlegung des Amtes als ehrenamtliches Stadtratsmitglied entscheidet der Stadtrat gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG über das Nachrücker des Listennachfolgers.

Nach dem Beschluss über das Ausscheiden von Herrn Franz Hofmaier wäre unter Beachtung der Reihenfolge der bei der Stadtratswahl am 16.03.2014 auf den Wahlvorschlag der ÖDP abgegebenen Stimmenzahlen Herr Michael Würflein als erster Listennachfolger berechtigt, gem. Art. 37 GLKrWG in den Stadtrat der Stadt Ingolstadt nachzurücken.

Herr Michael Würflein lehnte jedoch mit schriftlicher Erklärung vom 28.07.2017 die Übernahme des Amtes ab, was gem. Art. 48 1 Satz 2 GLKrWG ebenfalls ohne wichtigen Grund möglich ist.

Deshalb ist Herr Raimund Köstler nach den Ergebnissen der Stadtratswahl als Nächster berechtigt, in den Stadtrat der Stadt Ingolstadt nachzurücken. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben; insbesondere nahm Herr Köstler mit Erklärung vom 10.08.2017 die Wahl wirksam an.

Nach dem Beschluss über das Ausscheiden von Herrn Johann Stachel ist unter Berücksichtigung der bei der Stadtratswahl auf den Wahlvorschlag der Freien Wähler Ingolstadt e.V. entfallenen Stimmen Herr Hans Stachel berechtigter Listennachfolger. Herr Hans Stachel nahm die Wahl mit Erklärung vom 10.08.2017 ebenfalls wirksam an und erklärte sich zum Nachrücker in den Stadtrat bereit.

4. Um- und Nachbesetzungen in Gremien der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände sowie deren Unternehmen unter Berücksichtigung des aktuellen Stärkeverhältnisses

Zu Beginn der Wahlperiode wurden verschiedene Gremien der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände sowie deren Unternehmen nach dem Sitzverteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers besetzt. Die Anwendung des Sitzverteilungsverfahrens erfolgte hierbei jedoch nicht aufgrund etwaiger gesetzlicher oder gesellschaftsrechtlicher Vorgaben, sondern allein durch entsprechenden Besetzungsbeschluss.

Im Verlauf der aktuellen Stadtratsperiode sind nun bereits mehrfach Fraktionswechsel ver-

schiedener Stadtratsmitglieder erfolgt, die eine Änderung des Stärkeverhältnisses im Stadtrat zur Folge hatten.

Im Gegensatz zu den städtischen Ausschüssen konnten bei den Gremien der Beteiligungsunternehmen sowie der Zweckverbände und deren Unternehmen jeweils keine unmittelbaren Umbesetzungen infolge dieser Änderungen des Stärkeverhältnisses vorgenommen werden. Denn allein der Austritt eines Mitglieds aus der Fraktion, die ihn entsandt hat, ist nicht als hinreichend wichtiger Grund für die Abberufung eines Verbandsrats bzw. Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieds anzusehen; ein solcher wichtiger Grund liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten verletzt oder das Ansehen der Stadt Ingolstadt gröblich schädigt.

Die betroffenen Stadtratsmitglieder behielten somit weiterhin ihre jeweiligen Sitze in den Verbandsversammlungen / Aufsichtsräten / Verwaltungsräten der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände sowie deren Unternehmen, obwohl sie nicht mehr der entsendenden Fraktion angehörten. Ebenso blieben auch die stellvertretenden Mandate der betroffenen Stadtratsmitglieder unangetastet.

Aufgrund dieser Umstände bestehen zum aktuellen Zeitpunkt bereits in verschiedenen Gremien Besetzungen, bei denen das Mitglied selbst sowie dessen Stellvertreter zwischenzeitlich verschiedenen Fraktionen angehören.

Bedingt durch das Ausscheiden von Herrn Franz Hofmaier und Herrn Johann Stachel aus den unter den Ziffern I. 2, I. 3. und II. 2 des Antrags genannten Gremien der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände war zu prüfen, welcher Fraktion jeweils das Recht zur Nachbesetzung der freiwerdenden Sitze dieser Gremien zusteht.

Zu berücksichtigen war hierbei, dass zur Klärung dieser Frage keine gesetzlichen oder anderweitigen Vorgaben bestehen. Im Gegensatz zur Besetzung der städtischen Ausschüsse ist für die Gremien der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände sowie deren Unternehmen weder in der Gemeindeordnung selbst noch in der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Ingolstadt oder in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen der Beteiligungsunternehmen bzw. Zweckverbände geregelt, nach welchem System die Erstbesetzung oder spätere Umbesetzungen vorzunehmen sind.

Jedoch lässt die Tatsache, dass diese Gremien - obwohl nicht zwingend vorgeschrieben - bereits in langjähriger Praxis jeweils zu Beginn der Wahlperiode nach dem Sitzverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers besetzt werden, erkennen, dass der Stadtrat eine Abbildung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen auch in diesen Gremien erreichen wollte.

Die Verwaltung schlägt deshalb nach entsprechender Absprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde vor, Nachbesetzungen in diesen Gremien ebenfalls unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Stärkeverhältnisses im Stadtrat vorzunehmen und unter erneuter Anwendung des Sitzverteilungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers zu ermitteln, welche Fraktion den höchsten Anspruch auf den freiwerdenden Sitz hat.

Auch wenn eine exakte Abbildung des Stärkeverhältnisses in den Gremien der Beteiligungsunternehmen und Zweckverbände nach den vielfachen Fraktionswechseln nicht mehr erfolgen kann (eine Abberufung von Mitgliedern allein aufgrund eines Fraktionswechsels ist wie oben dargestellt nicht möglich), so bildet die vorgeschlagene Vorgehensweise das aktuelle Stärkeverhältnis in den entsprechenden Gremien dennoch auf bestmögliche Weise ab.

5. Umbesetzung der betroffenen Ausschüsse und Gremien

Die durch das Ausscheiden von Herrn Franz Hofmaier und Herrn Johann Stachel konkret erforderlichen Umbesetzungen werden in der Beschlussvorlage zu den Umbesetzungen in den Ausschüssen und Gremien (V0765/17/1) gesondert zur Abstimmung gestellt.